



## - SATZUNG -

### ROLLSTUHL-SPORTGEMEINSCHAFT HANNOVER '94 e.V. im ADAC

**STAND: Februar 2024**

#### **§ 1. Name, Sitz und Rechtsform**

Der Name des Vereins lautet Rollstuhl-Sportgemeinschaft Hannover '94 e.V. im ADAC. Der Verein wurde am 4. August 1994 gegründet. Die Rollstuhl-Sportgemeinschaft Hannover '94 (RSGH '94) ist ein eingetragener Verein mit Sitz in Hannover. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2. Zweck des Vereins**

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung von Leibesübungen für Menschen mit und ohne Behinderung mit dem Ziel der Gesunderhaltung.

Jedes Mitglied übt den Sport auf eigene Gefahr aus. Der Verein haftet nicht für Körper- und Sachschäden.

#### **§ 3. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

Die Beschlüsse sind für Vorstand und Mitglieder bindend.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird ebenfalls einberufen, wenn der Vorstand dies für notwendig erachtet oder wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  der Mitglieder unter Bekanntgabe der Gründe dies schriftlich beantragen.

##### **3.a Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter einer Wahrung von 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt durch eine einfache Briefsendung oder auf elektronischem Wege unter Beifügung der Tagesordnung.

4. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Die

Versammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden oder einem gewählten Versammlungsleiter geleitet.

5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind.
6. Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist von dem 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
7. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei Stimmen vertreten.

#### **§ 4. Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt ordentliche und außerordentliche Mitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

Außerordentliche Mitglieder sind:

- a) Fördernde Mitglieder

Ordentliche Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung.

Fördermitglieder nehmen ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teil. Das Teilnahmerecht ist ein Mitgliedsrecht, welches nicht ausgeschlossen werden kann.

2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und muss bei einer Ablehnung dem Antragsteller die Gründe nicht mitteilen. Gegen diese Ablehnung kann der Antragsteller per Einschreiben innerhalb von zwei Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb von zwei Monaten vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über den Einspruch. Mit dem Eintritt unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen der Satzung.
3. Personen, die sich um den Verein verdient gemacht haben, können aus Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Stimmen Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder unterliegen nicht der Beitragspflicht.
4. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Ableben. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) bei vereinschädigendem Verhalten,
  - b) bei groben Verstößen gegen die Vereinssatzung,
  - c) bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
  - d) bei Nichtzahlung von mindestens 6 Monatsbeiträgen

Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen. Gegen diesen Bescheid kann das Mitglied innerhalb von 2 Wochen Einspruch beim Vorstand einlegen. Die Mitgliederversammlung, die innerhalb von 2 Monaten vom Vorstand einzuberufen ist, entscheidet durch Mehrheitsbeschluss über den Ausschluss. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

#### **§ 5. Beiträge**

1. Alle Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit sie nicht gemäß §4 Abs. 3 der Satzung von der Beitragspflicht freigestellt werden.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag in Form einer Geldleistung zu erbringen.
3. Aktive Mitglieder nach § 4 Abs. 1 a) der Satzung sind verpflichtet, bei Bedarf des Vereines sonstige Leistungen in Form von stundenweiser Arbeits- und Dienstleistungen zu erbringen. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit. Die Art der zu erbringenden Leistungen werden vom Vorstand festgelegt. Dabei hat der Vorstand auf die Besonderheiten des Vereins als Verein für Menschen mit und ohne Behinderungen zu achten.
4. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs. 3 durch die Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) abwenden.
5. Die Höhe der Beiträge nach § 5 Nr. 2, die Anzahl der Arbeits- und Dienstleistungsstunden nach § 5 Nr. 3 sowie der Abgeltungsbetrag nach § 5 Nr. 4 wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
6. Auf Antrag kann der Vorstand einzelnen Mitgliedern vorübergehend oder dauerhaft gesondert Beitragssätze gewähren oder auch von der Beitragspflicht entbinden.
7. Fördermitglieder zahlen einen mit dem Vorstand vereinbarten Jahresbetrag. Die Verpflichtungen nach § 5 Nr. 3 und Nr. 4 gelten für diese nicht.
8. Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## **§ 6. Vorstand**

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt.  
Zusammensetzung:
  1. Vorsitzender
  2. Vorsitzender
  3. Vorsitzender
 Schatzmeister  
 Jedes Vorstandsmitglied kann jährlich eine pauschale Vergütung von höchstens 500,00 € pro Vorstandsmitglied als Aufwandsentschädigung erhalten.
2. Der 1. Vorsitzende wird bei Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden, 3. Vorsitzenden oder Schatzmeister in der genannten Reihenfolge vertreten.
3. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 3. Vorsitzende und der Schatzmeister. Die Vertretung des RSGH `94 obliegt dem Vorstand. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit 2/3 Mehrheit beschließen, weitere Vorstandsposten bei Bedarf zu schaffen.

## **§ 7. Satzungsänderungen**

1. Satzungsänderungen bedürfen der 2/3-Mehrheit der ordentlichen auf der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder.
2. Der Vorstand ist zu einer Satzungsänderung nur ermächtigt, wenn dies infolge gerichtlicher oder gesetzlicher Maßnahmen erforderlich wird oder lediglich eine redaktionelle Änderung der Satzung angestrebt wird.

## **§ 8. Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine 2/3-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlussfähigkeit ist in diesem Falle nur dann gegeben, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

## **§ 9. Verwendung des Vermögens bei Auflösung oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Landessportbund Hannover e.V. mit der Zweckbestimmung, dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Rollstuhlsports zu verwenden.

## **§ 10. Aufnahme im ADAC Ortsclub**

Im Rahmen der Mitgliederversammlung vom 12.03.2007 wurde folgende Satzungsänderung vorgenommen: Aufnahme in den ADAC Ortsclub mit dem Zusatz Rollstuhl-Sportgemeinschaft Hannover '94 e.V. im ADAC.

Laatzen, den 4. August 1994

Geändert: Laatzen, den 23. November 1994

Geändert: Laatzen, den 6. Januar 1997

Geändert: Laatzen, den 5. November 1997

Geändert: Laatzen, den 10. April 2007

Geändert: Laatzen, den 16. Februar 2009

Geändert: Hannover, den 29. Dezember 2015

Geändert: Hannover, den 4. März 2016

Geändert: Hannover, den 27. Februar 2017

Geändert: Hannover, den 08. November 2021

Geändert: Hannover, den 19. Februar 2024